

# **Geschäftsordnung des SC Reken 24/15 e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes wirken intern gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

## **§ 2 Einberufung**

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Sitzung des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes in Textform ein.

## **§ 3 Ladungsfrist**

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

## **§ 4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung gemeinsam durch Beschluss festgelegt.

## **§ 5 Sitzungsverlauf**

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, leitet die Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Durch Beschluss können für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit oder Gäste zugelassen werden.

## **§ 7 Befangenheit**

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Sitzungsleiter unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand über die Ausschließung.

## **§ 8 Abstimmung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen wird.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, mit einem weiteren Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes. Soweit Belange der Gemeinde berührt werden, ist diese vorher zu beteiligen. Über die Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu informieren.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse bilden. Der Leiter des Ausschusses ist dann Mitglied des erweiterten Vorstandes (gem. § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung).

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den erweiterten Vorstand ein. Die Ausschüsse unterstützen und beraten den erweiterten Vorstand bei seiner Tätigkeit.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.12.2016 in Kraft.